



Bericht zur Offenlegung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Informationen über das Vergütungssystem gemäß der Institutsvergütungsverordnung zum 31. März 2020

Die State Bank of India, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (SBI), unterliegt den Offenlegungsvorschriften gemäß den Artikeln 431 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Mit diesem Bericht setzt die State Bank of India, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, diese Offenlegungsanforderungen um.

Der Inhalt des Offenlegungsberichtes gliedert sich wie folgt:

1. Angaben gemäß § 26a KWG
2. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 VO (EU) 575/2013)
3. Eigenmittel (Artikel 437 VO (EU) 575/2013)
4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 VO (EU) 575/2013)
5. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 VO (EU) 575/2013)
6. Kapitalpuffer (Artikel 440 VO (EU) 575/2013)
7. Kreditrisiko (Artikel 442 VO (EU) 575/2013)
8. Belastete Vermögenswerte (Artikel 443 VO (EU) 575/2013)
9. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 VO (EU) 575/2013)
10. Marktrisiko (Artikel 445 VO (EU) 575/2013)
11. Operationelles Risiko (Artikel 446 VO (EU) 575/2013)
12. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 VO (EU) 575/2013)
13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 VO (EU) 575/2013)
14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 VO (EU) 575/2013)
15. Verschuldung (Artikel 451 VO (EU) 575/2013)
16. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 VO (EU) 575/2013)
17. Vergütungspolitik gemäß Institutsvergütungsverordnung (Artikel 450 VO (EU) 575/2013)

1. Angaben gemäß § 26a KWG

Die State Bank of India, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (SBIF), ist im Sinne des § 53 KWG eine rechtlich unselbstständige Zweigniederlassung der State Bank of India, Mumbai. Die State Bank of India, Mumbai ist eine Aktiengesellschaft nach indischem Recht. Das Grundkapital wird mehrheitlich von der Republik Indien gehalten. Die Gesamtbank ist als Universalbank in den wesentlichen Banksektoren tätig.

Die Niederlassung in Frankfurt ist seit 1974 in Deutschland tätig. Bei der Zweigniederlassung handelt es sich um ein Nichthandelsbuchinstitut. Die Geschäftsleitung setzt sich aus zwei Geschäftsleitern zusammen, die die primären Zuständigkeiten gemäß der Bereiche *Markt* und *Marktfolge* aufgeteilt haben.

Es bestehen weder in- oder ausländische Zweigniederlassungen noch Beteiligungen.

2. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 VO (EU) 575/2013)

2.1 Grundsätzliche Beschreibung

2.1.1 Ziele und Ausgestaltung

Ziele des Risikomanagements sind die aktive Steuerung und Überwachung von Risiken sowie die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Zweigniederlassung

Die Ausgestaltung des Risikomanagements basiert auf a) den lokalen Bestimmungen (i. W. MaRisk) und b) von der Hauptniederlassung festgelegten Richtlinien, die auf Basis der Richtlinien der Reserve Bank of India (RBI) erstellt sind. Das Risikomanagementsystem ist so gestaltet, dass jeweils die stringenteren der lokalen Regelungen (i. W. MaRisk) oder Verordnungen/Vorgaben aus Indien (SBI/RBI) einzuhalten ist. Die SBIF verfügt über ein *Risk Management Committee (RMC)*, das für die Einhaltung der vorgegebenen *Risk Management Policy* verantwortlich ist. Die Interne Revision überwacht prozessunabhängig im Rahmen einer risikoorientierten Prüfung regelmäßig die Wirksamkeit der internen Prozesse. Mindestens jährlich wird eine Risikoinventur vorgenommen.

2.1.2 Risikostrategien

Die Risikostrategien der SBIF unterliegen grundsätzlich dem seitens der Hauptniederlassung vorgegebenen Rahmen. Auf dieser Basis erstellt die Zweigniederlassung eine lokale Geschäfts- und Risikostrategie. Das vorhandene freie Risikokapital wird zur Unterlegung auf die bekannten Einzelrisiken und für unerwartet auftretende Risiken so aufgeteilt, dass die Allokation im Einklang mit der geplanten Geschäftsentwicklung steht.

2.1.3 Risikoüberwachung

Die laufende Überwachung einzelner Risiken (Adressenausfall-, Zinsänderungs-, Währungs- und Liquiditätsrisiken, etc.) erfolgt durch die involvierten Abteilungen, das Risikomanagement/ Risikokomitee und die Geschäftsleitung.

2.1.4 Risikoreporting

Die Geschäftsleitung und die Hauptniederlassung werden durch umfassende und regelmäßige Berichte über Risiken, Limitauslastungen und die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsrechnung informiert. Die Berichterstattung erfolgt für die einzelnen Risikoarten sowohl separat als auch in aggregierter Form auf Gesamtinstitutsebene im MIS Report. Hier wird u.a. die gesamte Risikoposition (einschließlich Stresstests) der Bank, die jeweiligen Limitauslastungen und die aktuelle Risikotragfähigkeit dargestellt sowie eine Beurteilung der Angemessenheit der (internen) Kapitalausstattung vorgenommen. Für wesentliche Sachverhalte ist ein Ad-Hoc-Reporting implementiert.

2.2 Ergänzende Darstellung zu den Einzelrisiken

2.2.1 Adressenausfallrisiken

Als Adressenausfallrisiko werden mögliche Verluste oder Wertminderungen aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Schuldnern oder Kontrahenten definiert.

Adressenausfallrisiken werden im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit insbesondere bei der Vergabe von Krediten und bei der Anlage in Schuldverschreibungen eingegangen. Die Bank prüft und beurteilt die Adressenausfallrisiken nach eigenen Modellen und Ratingverfahren sowie teilweise mittels externer Ratingagenturen. Neue Adressenausfallrisiken werden grundsätzlich nur für Risiken mit Investmentgrade akzeptiert.

Die Steuerung der Risiken erfolgt durch eine in das internationale Risikomanagement eingebundene Limit- und Überwachungsstruktur, innerhalb derer auch mindestens vierteljährlich Stresstests durchgeführt werden. Zur weiteren Risikoüberwachung stehen der Geschäftsleitung tägliche Reports zur Verfügung, diese beinhalten die Zusammensetzung des Verrechnungssaldos sowie Überziehungslisten für die einzelnen Produkte der Aktivseite.

Die Einzelengagements werden im Kreditkomitee besprochen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen beschlossen.

2.2.2 Marktpreisrisiken

Als Marktpreisrisiken werden potentielle Verluste aufgrund von Veränderungen von Marktpreisen (Zinssätzen, Währungskursen etc.) definiert.

Die SBIF ist kein Handelsbuchinstitut und geht Risiken nur im Rahmen des Anlagebuchs ein. Die Steuerung erfolgt über die interne Vergabe von Limiten, die sowohl das Gesamtrisiko als auch das Wertpapierportfolio betreffen. Die Limite werden nach unterschiedlichen Verfahren vergeben und fortlaufend überwacht (wesentliche Berichte: Interest Sensitivity, Maturity Mismatch, Derivatives Report). Wöchentlich werden aktuelle *Price Plotter* für die im Bestand befindlichen Investments vorgelegt.

Fremdwährungsrisiken werden nicht zur Erzielung von Gewinnen sondern nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit eingegangen und durch ein Gesamtlimit, das für die Tagesendposition gilt, beschränkt. Die Überwachung erfolgt auf täglicher Basis mit Hilfe des Net Overnight Position Reports.

2.2.3 Operationelle Risiken

Unter operationellen Risiken verstehen wir die Gefahr, die sich aus unangemessen Prozessen, dem Versagen von Menschen, internen Prozessen und Systemen ergeben oder durch externe Ereignisse eintreten können.

Hierzu gibt es ein umfangreiches Regelwerk - Operational Risk Management Policy und Arbeitsanweisungen. Im Rahmen eines mindestens jährlich durchzuführenden Risikobeurteilungsverfahrens werden sämtliche Prozesse der Bank auf die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls und dessen mögliche Schadenshöhe eingewertet. Die jeweiligen Auswertungen werden der Geschäftsleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen ergriffen.

Um dem besonderen operationellen Risiko im IT-Bereich Rechnung zu tragen, sind umfangreiche Regelungen zur Sicherstellung von Funktionalität und Sicherheit der eingesetzten Systeme innerhalb der Zweigniederlassung und in den ausgelagerten Bereichen getroffen worden. Es existieren gemäß dem üblichen Bankenstandard ständig aktualisierte Firewall- und Virenschutzprogramme, zudem werden Back-up-IT-Systeme vorgehalten, mit deren Hilfe in kürzester Zeit die Geschäftstätigkeit fortgesetzt werden kann. Wesentliche Schritte sind im lokalen Business Continuity Plan, der regelmäßig aktualisiert wird, dargelegt.

Darüber hinaus wird die Geschäftsleitung mindestens jährlich über alle Schadensfälle und Verlustereignisse in Form einer Schadensdatenbank informiert.

Rechtliche Risiken werden durch eine enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Kanzleien und durch angemessene Formular- und Vertragsgestaltung begrenzt.

2.2.4 Liquiditätsrisiken

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, dass die SBIF ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig und ausreichend nachkommen kann.

Dieses Risiko ist nur von untergeordneter Bedeutung für die SBIF, da sie in das internationale Netz der State Bank of India Gruppe eingebunden ist und über ausreichende Refinanzierungsquellen verfügt. Zudem hat die SBIF einen eigenen Geldhandel zwecks Aufnahme von Bankeinlagen über Broker und verfügt daneben auch über „direkte“ nennenswerte kurz-, mittel- und langfristige Kundeneinlagen.

Die Liquidität wird auf Basis verschiedener Berichte (Liquidity Report, Liquidity Planning Schedule), die sich über die gesamten Fälligkeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten erstrecken, gesteuert. Die Einhaltung der Liquiditätskennziffer wird täglich überwacht.

2.2.5 Angaben zur Geschäftsleitung und zum Risikoausschuss

Die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung besteht grundsätzlich aus zwei Geschäftsleitern. Bei den Mitgliedern handelt es sich um erfahrene und qualifizierte Personen mit langjähriger Erfahrung im Bankwesen. Die jeweiligen Geschäftsleiter Markt sind aus Indien von der Hauptniederlassung für einen befristeten Zeitraum (i.d.R. vier Jahre) entsandte Delegierte; der Geschäftsleiter Marktfolge ist ein in Deutschland permanent Ansässiger, mit langjähriger Berufs- und Leitungserfahrung in deutschen und internationalen Banken.

Die Bank verfügt über einen separaten Risikoausschuss, der monatlich oder bei Bedarf zusammenkommt und aus allen wesentlichen Funktionsträgern der Zweigniederlassung besteht.

3. Eigenmittel (Artikel 437 VO (EU) 575/2013)

Zum 31. März 2020 verfügt die SBIF über folgende Eigenmittelstruktur:

	Betrag in T€
Hartes Kernkapital	303.074
Dotationskapital	190.742
Einbehaltene Gewinne	112.332
./. Immaterielle Vermögensgegenstände	-59
Summe aufsichtsrechtlicher Eigenmittel	303.015

Das Dotationskapital ist das seitens der Hauptniederlassung eingezahlte Kapital. Die einbehaltenen Gewinne aus Vorjahren betreffen den Bilanzposten „Zur Stärkung der eigenen Mittel“. Der im Geschäftsjahr 2019/20 erwirtschaftete Jahresüberschuss (TEUR 2.288) bleibt hier unberücksichtigt.

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 VO (EU) 575/2013)

Die SBIF beurteilt die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von aktuellen und künftigen Aktivitäten, indem die als wesentlich eingestuften Risiken und die Auslastung der verfügbaren Risikolimiten einer laufenden Überwachung unterzogen werden.

Zur Ermittlung des Kreditrisikos wird der Kreditrisikostandardansatz (KSA) gemäß Art. 107 der Verordnung herangezogen.

In der folgenden Tabelle sind die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 der VO, gegliedert nach den risikogewichteten Forderungsklassen zum 31. März 2020 aufgeführt.

	Betrag in T€
Staaten und Zentralbanken	725
Institute	25.553
Unternehmen	77.410
Mengengeschäft	1
Sonstige Positionen	736
Summe Eigenkapitalanforderungen für KSA-Positionen	104.425

Am 31. März 2020 lag die Kernkapitalquote bei 23,78% (Vorjahr: 27,96 %).

Die Kapitalrendite gemäß Artikel 90 der Richtlinie 2013/36/EU betrug 0,2%.

$$\left(\frac{\text{Nettogewinn} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = \frac{2.288 \times 100}{1.350.287} \right)$$

5. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 VO (EU) 575/2013)

Zum Bilanzstichtag bestanden keine nicht abgewickelten derivativen Geschäfte in Form von Devisenswaps.

Der Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt zu einem großen Teil mit anderen Stellen der SBI-Gruppe sowie mit namhaften nationalen und internationalen Bankadressen mit guter Bonität. Die Zuteilung der Kontrahentenlimite für andere Institute erfolgt durch die Zentrale. Im Rahmen dieser Limite werden auch derivative Geschäfte berücksichtigt. Für die SBIF werden bei Transaktionen mit anderen Stellen der SBI-Gruppe keine Kontrahentenlimite benötigt.

Es bestehen keine „Collateral-Agreements“ für derivative Geschäfte. Es werden weder Sicherheiten hereingenommen/bereitgestellt, noch ist die SBIF im Fall einer Herabstufung des Ratings der State Bank of India zur Leistung von Sicherheiten bzw. zum Nachschuss von Sicherheiten verpflichtet.

Maßgeblich für die Ermittlung des Adressenausfallrisikos aus derivativen Finanzinstrumenten sind die Kreditäquivalenzbeträge; zur Berechnung wird die Marktbewertungsmethode verwendet.

Kreditderivate zur Absicherung lagen am 31.03.2020 nicht vor.

6. Kapitalpuffer (Artikel 440 VO (EU) 575/2013)

Die geographische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers stellt sich wie folgt dar:

Geographische Verteilung	Kreditrisikoposition in TEUR	Eigenmittelanforderungen in TEUR	Antizyklischer Kapitalpuffer in %
Deutschland	594.357	34.451	0
Indien	461.657	32.697	0
Niederlande	160.460	8.822	0
Frankreich	133.049	10.983	0
Österreich	75.264	6.251	0
USA	63.814	5.021	0
Schweden	45.081	2.369	0
Spanien	23.753	0	0
Norwegen	20.000	1.700	1
Schweiz	16.891	909	0
Polen	16.587	282	0
Italien	12.146	41	0
Rumänien	10.416	443	0
Irland	10.065	0	0
Finnland	5.000	425	0
Rest (< 5 Mio.)	659	31	0
	1.649.199	104.425	

7. Kreditrisiko (Artikel 442 VO (EU) 575/2013)

Vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells der SBIF ist das Kreditausfallrisiko von besonderer Bedeutung. Die folgenden Übersichten enthalten den Gesamtbetrag der Forderungen, jeweils aufgeschlüsselt nach verschiedenen Forderungsarten zum Stichtag 31. März 2020.

7.1 Kreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten

Der Gesamtbetrag des Kreditvolumens nach Risikopositionsklassen zum Stichtag sowie während des Berichtszeitraums gliedert sich wie folgt (Angaben in T€):

	März 2020	Durchschnittsbetrag 19/20
Staaten und Zentralbanken	133.552	120.505
Institute	459.552	356.931
Unternehmen	1.047.299	1.095.515
Mengengeschäft	13	12
Sonstige Positionen	8.783	7.531
Summe	1.649.199	1.580.494

7.2 Kreditvolumen nach geografischen Hauptgebieten

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten zum 31. März 2020 gliedert sich wie folgt (Angaben in T€):

	Gesamt	Anteil (%)
Deutschland	594.357	36
Indien	461.657	28
EU (ohne Deutschland)	492.416	30
Nicht-EU (ohne Indien)	100.769	6
Summe	1.649.199	100

7.3 Kreditvolumen nach Restlaufzeiten

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Restlaufzeiten zum 31. März 2020 gliedert sich wie folgt:

	T€
Kleiner 1 Jahr	526.303
1 bis 5 Jahre	770.232
Mehr als 5 Jahre	352.664
Summe	1.649.199

7.4 Kreditvolumen nach Hauptbranchen

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Hauptbranchen zum 31. März 2020 gliedert sich wie folgt (in T€ / %):

Branchengliederung	T€	%
Banken	512.834	31,10
Nichtbanken	1.136.365	68,90
davon		
Automobilindustrie	210.451	12,76
Produktion	158.500	9,61
Gebietskörperschaften	133.552	8,10
Maschinenbau	94.910	5,75
Dienstleistungen	91.438	5,54
Andere	447.514	27,14
Summe gesamt	1.649.199	100,00

7.5 Risikovorsorge

Die Zweigniederlassung hat ein Risikofrüherkennungsverfahren eingerichtet und stellt im Rahmen des Risikoklassifizierungsverfahrens auf ein internes Scoringmodell ab. Die Bildung von Risikovorsorgebeträgen erfolgt im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung interner Vorgaben.

Im Geschäftsjahr 2019/2020 bestand eine Pauschalwertberichtigung auf Länderrisiken in Höhe von T€ 2.132 (Vorjahr 2.175 TEUR).

Die Entwicklung der Risikovorsorge (Einzelwertberichtigung) des Geschäftsjahres 2019/20 stellt sich wie folgt dar:

	EWB in Mio. €
Stand 01.04.2019	0
Verbrauch	0
Auslösung	0
Zuführung	0
Stand 31.03.2020	0

7.6 In Verzug geratene und notleidende Kredite

Die SBIF verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu steuern, zu bewerten und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge in Form von Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen abzuschirmen. Die Engagements werden regelmäßig auf einen Risikovorsorgebedarf überprüft. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge richtet sich nach der jeweiligen Risikoeinschätzung.

Eine Forderungsposition gilt als „in Verzug geraten“, wenn u.a. Zins- und Tilgungsrückstände von mehr als 30 Tagen vorliegen („Intensivkredit“). Kreditengagements mit u.a. Zins- und Tilgungsrückständen von mehr als 90 Tagen werden als „Problemkredit“ eingestuft.

Zum Stichtag waren keine Kreditengagements wertberichtigt.

8. Belastete Vermögenswerte (Artikel 443 VO (EU) 575/2013)

Zum 31. März 2020 waren folgende Vermögenswerte belastet:

Vermögenswerte	Buchwert (T€) der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert (T€) der belasteten Vermögenswerte	Buchwert (T€) der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert (T€) der unbelasteten Vermögenswerte
Aktieninstrumente	-	-	-	-
Schuldtitel	-	-	231.763	229.358
Sonstige Vermögenswerte	164.976	-	1.439.158	-

Belastete Vermögenswerte	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	104.954	215.222

Erhaltene Sicherheiten lagen nicht vor.

9. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 VO (EU) 575/2013)

Die Bank verwendet zur Ermittlung der risikogewichteten Positionsbeträge in allen Forderungsklassen den Standardansatz der CRR. Als Ratingagenturen werden Moody's, S&P oder Fitch herangezogen, wobei die Zuordnung dieser Ratings zu den Bonitätsstufen nach der Standardmethode vorgenommen wird.

Vor Kreditrisikominderung in TEUR

Risikogewichtung	0%	20%	50%	75%	100%	150%	Summe
Staaten und Zentralbanken	106.549	16.587	10.416	-	-	-	133.592
Institute	-	67.933	205.986	-	153.905	31.728	459.552
Unternehmen	-	6.438	145.536	-	858.280	37.045	1.047.299
Mengengeschäft	-	-	-	13	-	-	13
Sonstige	125	-	-	-	8.658	-	8.783
							1.649.199

Nach Kreditrisikominderung in TEUR

Risikogewichtung	0%	20%	50%	75%	100%	150%	Summe
Staaten und Zentralbanken	-	3.317	5.208	-	-	-	8.525
Institute	-	11.821	87.652	-	153.561	47.592	300.626
Unternehmen	-	644	36.384	-	830.895	42.784	910.707
Mengengeschäft	-	-	-	9	-	-	9
Sonstige	-	-	-	-	8.658	-	8.658
							1.228.525

10. Marktrisiko (Artikel 445 VO (EU) 575/2013)

Marktpreisrisiken bestehen im Wesentlichen in Form von Zins- und Währungsrisiken einschließlich dem damit verbundenen Risiko aus Derivaten.

Die Zinsänderungsrisiken sind marginal und werden bei Bedarf durch den Einsatz von Interest Rate Swaps gemindert. Währungsrisiken in Form offener Positionen werden grundsätzlich durch den Abschluss von Fremdwährungsswaps gesichert.

Die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach dem Standardverfahren zum 31. März 2020 betragen T€ 273.

11. Operationelles Risiko (Artikel 446 VO (EU) 575/2013)

Die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung von operationellen Risiken erfolgt in der SBIF nach dem Basisindikatoransatz. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko beträgt zum 31. März 2020 T€ 3.662.

12. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 VO (EU) 575/2013)

Die SBIF hält keine Beteiligungspositionen.

13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 VO (EU) 575/2013)

Das Zinsänderungsrisiko der Zweigniederlassung ergibt sich im Wesentlichen aus der Refinanzierung des Kreditgeschäftes und aus Geschäften mit Wertpapieren, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung getätigt werden.

Zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken werden bei Bedarf Sicherungsinstrumente in Form von Swapgeschäften abgeschlossen.

Die Berechnung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch erfolgt auf Grundlage der aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Dabei werden alle Positionen des Anlagebuchs einschließlich der außerbilanziellen Positionen zum jeweiligen Stichtag berücksichtigt.

Zum 31. März 2020 beträgt die Barwertveränderung bei einem angenommenen Zinsshift von +200 bps -9.750 TEUR und bei einer angenommenen Zinsänderung von -200 bps 3.526 TEUR.

Unbefristete Kundeneinlagen sind nicht vorgesehen. Annahmen zu vorzeitigen Kreditrückzahlungen bleiben unberücksichtigt.

14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 VO (EU) 575/2013)

Die Zweigniederlassung ist per 31. März 2020 in der Forderungsklasse „Verbriefungen“ nicht investiert.

15. Verschuldung (Artikel 451 VO (EU) 575/2013)

Die Verschuldungsquote gemäß Artikel 429 beträgt zum 31. März 2020 20,24% (Vorjahr 22,62%). Die Gesamtrisikopositionsmessgröße besteht im Wesentlichen aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, als Kapitalmessgröße wird das Kernkapital herangezogen.

16. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 VO (EU) 575/2013)

Für die Ermittlung der risikogewichteten Forderungsbeträge berücksichtigt die SBIF keine anrechnungsmindernden Sicherheiten und nutzt keine Aufrechnungsvereinbarungen.

17. Vergütungspolitik gemäß Institutsvergütungsverordnung (Artikel 450 VO (EU) 575/2013)

Die Verantwortlichkeit der Ausgestaltung des Vergütungssystems obliegt der Geschäftsleitung der SBIF in Abstimmung mit der Zentrale. Die Vergütungen im Sinne des § 2 der InstitutsVergV betreffen in der Zweigniederlassung fast ausschließlich fixe Vergütungen. Im Regelfall kommen Standardverträge zur Anwendung, die keine variablen Gehaltsbestandteile beinhalten, die aber in Einzelfällen zusätzlich vereinbart werden können. Allen Mitarbeitern können im Rahmen der fixierten HR-Policy und nach Ermessen der Geschäftsleitung variable Gehaltsbestandteile gezahlt werden, wobei den Anforderungen des § 6 InstitutsVergV jederzeit Rechnung getragen wird. Derzeit werden den Angestellten einschließlich der Geschäftsleitung keine vertraglich festgelegten variablen Gehaltsbestandteile gewährt.

Vergütungen in Abhängigkeit vom Eintritt einer vereinbarten Bedingung oder über die monatlich vereinbarte feste Vergütung hinausgehende Erfolgsbeiträge werden derzeit nicht gewährt. Anreize, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, werden vor dem Hintergrund der fixen Vergütung grundsätzlich ausgeschlossen.

Für das Geschäftsjahr 2019/2020 wurden nur in wenigen Einzelfällen variable Zahlungen gewährt. Die festen Gehaltsbestandteile belaufen sich auf 3,7 € Mio.

Frankfurt/Main, 17.09.2020